

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 143

Ilmenau, den 10. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung	2
Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB)	7

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 5 Satz 3 und 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung einer/s Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung.

Der Senat der Universität hat die Satzung am 3.11.2015 beschlossen. Der Rektor hat sie am 4.11.2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 5.11.2015 angezeigt.

Präambel

Um die gesetzlich garantierte Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung zu gewährleisten und ihnen notwendige Hilfestellung anzubieten und zu leisten, setzt die Universität in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 5 Abs. 5 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes eine n Beauftragte/n (nachfolgend in Kurzform so bezeichnet) für die Belange dieser Gruppe ein.

„Behinderung“ im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen als „Behinderung“ im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz) vom 16. Juni 1953 in der jeweils geltenden Fassung, im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX bzw. § 3 BGG „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“ sowie im Sinne des Artikel I der UN-Behindertenrechtskonvention „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Studierende mit Behinderung im Sinne dieser Ordnung sind damit auch Studierende mit chronischer Erkrankung. Beide Gruppen werden im Folgenden als „Studierende mit Behinderung“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Aufgaben im Einzelnen orientiert sich die/der Beauftragte insbesondere an der Empfehlung Nr. II.6 der Kultusministerkonferenz vom September 1995, der Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung der HRK am 21. April 2009 „Eine Hochschule für

alle“ sowie dem Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (April 2012).

Dem Leitgedanken der Campus-Familie folgend vertritt die/der Beauftragte die Belange o.g. Studierender im integrierten Gesundheitsmanagement der Universität und arbeitet aktiv im internen Netzwerk der Berater/innen an der Universität mit.

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die/Der Beauftragte trägt Sorge, dass die Universität ihren gesetzlichen Auftrag zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse und zur Verbesserung der chancengerechten Teilhabe ihrer Studierenden mit Behinderung erfüllt. Sie/Er achtet darauf, dass entsprechende Maßnahmen sich bedarfsorientiert in die Strategien der Universität einfügen bzw. konzeptionell eingebunden werden.

(2) Ihr/Sein Mandat erstreckt sich auf alle Bereiche, in denen behinderungsbedingte Nachteile der Studierenden mit Behinderung beim Hochschulzugang und der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen auftreten. Sie/Er setzt sich für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und für die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Studierenden mit Behinderung ein. Sie/Er wirkt insbesondere mit:

- bei der Festlegung geeigneter Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile beim Hochschulzugang, bei der Hochschulzulassung, im Studium, insbesondere bei Prüfungen und anderen Studienleistungen sowie beim Übergang vom Studium in das Berufsleben
- bei der Förderung des behindertengerechten Bauens einschließlich der notwendigen baulichen Umgestaltung
- bei der Förderung Studierender mit Behinderung im Sport- und Freizeitbereich, soweit die Universität hierauf Einfluss hat
- im internen Beratungsnetzwerk der TU Ilmenau

(3) Die/Der Beauftragte ist im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie/Er ist berechtigt und verpflichtet, die Universitätsöffentlichkeit über ihre/seine Arbeit zu informieren. Sie/Er ist berechtigt, unter Einhaltung des Dienstweges gegenüber zuständigen Fachministerien Stellungnahmen und Vorschläge zu vertreten.

§ 2 Vorschlagsrecht

(1) Die/Der Beauftragte hat das Recht, Konzeptionen zur Verbesserung der Integration der Studierenden mit Behinderung und die Umsetzung dieser Konzeptionen innerhalb und außerhalb der Universität in den zuständigen Gremien und gegenüber der Zentralverwaltung zu initiieren.

(2) Über den Stand der Erfüllung von Initiativen und Anregungen gemäß Absatz 1 ist die/der Beauftragte vom jeweiligen Gremium innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.

§ 3 Informations- und Anwesenheitsrecht

(1) Die/Der Beauftragte wird über die Termine und die Tagesordnung von Sitzungen des Senats, der Senatsausschüsse und der Fakultätsräte unterrichtet. Soweit die Belange Studierender mit Behinderung unmittelbar berührt sind, hat die/der Beauftragte zu Sitzungen eines jeden Gremiums Antrags- und Rederecht.

(2) Die/Der Beauftragte hat gegenüber allen Struktur- und Verwaltungseinheiten der Universität, insbesondere auch den Prüfungsausschüssen, ein Informationsrecht über alle Maßnahmen, die die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berühren. Sie/Er ist in diesen Fällen zu den Beratungen einzuladen und hat in diesen Sitzungen einschließlich der Beschlussfassung Anwesenheitsrecht, sofern betroffene Studierende hierzu ihre Einwilligung erteilen. Sie/Er hat das Recht zur Einsicht in die entsprechenden Akten.

(3) Die/Der Beauftragte wird über anstehende Neu- und Umbaumaßnahmen und damit einhergehende Bauberatungen rechtzeitig informiert, um die Interessen der Studierenden mit Behinderung zu vertreten. Die Baubedarfsanforderungen für verändernde Baumaßnahmen werden ihr/ihm rechtzeitig zugestellt.

§ 4 Zusammenwirken mit der Studierendenschaft und dem Studentenwerk

(1) Die/Der Beauftragte soll mit dem Studierendenrat und den Fachschaftsräten zusammenwirken, wenn von deren Beschlüssen die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berührt werden.

(2) Die im Verwaltungsrat des Studentenwerks Thüringen vertretenen Mitglieder der Universität arbeiten mit der/dem Beauftragten zusammen, wenn von den Aktivitäten des Studentenwerks Belange der Studierenden mit Behinderung berührt werden.

§ 5 Beanstandungsrecht

(1) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in einer Angelegenheit, die die Belange der Studierenden mit Behinderung unmittelbar berührt, Beschlüsse der in § 3 genannten Hochschulgremien, mit Ausnahme des Senats, bis zur nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beanstanden.

(2) Hat die/der Beauftragte den Beschluss beanstandet, so hat das Gremium erneut und abschließend zu beschließen. Eine Ablehnung der Beanstandung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Vertretung einzelner Studierender

Studierende mit Behinderung können sich im Einzelfall an die/den Beauftragte/n wenden, um sie/ihn mit der Wahrnehmung ihrer spezifischen Belange und Unterstützung bei vorhandenen Problemen zu betrauen. Die/Der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung dieser Belange zu unbedingter Vertraulichkeit gegenüber den Betroffenen verpflichtet und darf personenbezogene Daten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht an Dritte - auch nicht innerhalb der Universität - weiterleiten.

§ 7 Sprechstunden

Die/Der Beauftragte hält nach Bedarf, jedoch möglichst regelmäßig, Sprechstunden für die Studierenden mit Behinderung ab. Sprechzeiten und -ort sind vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 8 Bestellung, Amtszeit

(1) Die/Der Beauftragte wird auf Vorschlag des Rektors nach Bestätigung durch den Senat der Universität vom Rektor bestellt.

(2) Die/Der Beauftragte ist zur Ausübung ihres/seines Amtes angemessen von ihren/seinen sonstigen Dienstaufgaben zu entlasten. Die wirksame Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist durch Bereitstellung von Sachmitteln in angemessenem Umfang zu gewährleisten.

(3) Die Amtszeit der/des Beauftragten beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die/Der Beauftragte berichtet dem Senat einmal jährlich über ihre/ seine Tätigkeit.

(5) Das Rektorat kann einen ständigen /eine ständige Stellvertreter/in bestimmen. In diesem Fall ist in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung zwischen Beauftragtem/Beauftragter und ständigem Stellvertreter/Stellvertreterin zu regeln.

§ 9 Qualitätssicherung

Entsprechend dem Beratungskonzept der TU Ilmenau nimmt die/der Beauftragte zur Sicherung seiner Beratungsqualität an interner und externer Supervision teil. Die/Der Beauftragte bildet sich regelmäßig innerhalb des in § 1 definierten Zuständigkeitsbereiches weiter.

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten / Übergangsbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ord-

nung über die Aufgaben und die Bestellung eines/r Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden vom 4. März 2000 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit eines/r nach der Ordnung über die Aufgaben und die Bestellung eines/r Beauftragten für die Belange behinderter Studierenden vom 4. März 2000 bestellten/r Beauftragten/r, verlängert sich automatisch auf die durch diese Ordnung bestimmte Amtszeit.

Ilmenau 4. November 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zertifikatsordnung - Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB) -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Zertifikatsordnung – Allgemeine Bestimmungen (ZO-AB). Der Senat hat die Satzung am 4. März 2014 beschlossen. Der Rektor hat sie am 6. Juni 2014 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 6. Juni 2014 angezeigt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Inhalte
- § 2 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung
- § 3 Dauer, Inhalt und Struktur
- § 4 Teilnahmeentgelte
- § 5 Zulassung und Zulassungskommission

II. Prüfung und Zertifikat

- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Abschlussprüfung / Abschlussarbeit
- § 10 Abschluss und Urkunde
- § 11 Rechtsschutz

III. Schlussvorschriften

- § 12 Gleichstellungsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Inhalte

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für Hochschulzertifikate an der TU Ilmenau im Bereich der Wissenschaftlichen Weiterbildung. Sie wird ergänzt durch die spezifischen Zertifikatsordnungen – Besondere Bestimmungen (ZO-BB) des jeweiligen Hochschulzertifikatsstudiums. Ein Hochschulzertifikat wird nur für solche einschlägigen Studienangebote verliehen, die mindestens 30 ECTS-Punkte umfassen.

(2) Soweit in dieser Ordnung oder in der jeweiligen ZO-BB keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für Studiengänge mit dem Studienabschluss "Bachelor" und "Master" (PO-AB) für das Prüfungsverfahren und die Leistungsbewertung in sinngemäßer Anwendung. Keine Anwendung finden die Regelungen der PO-AB zur Studienorganisation.

(3) Das Hochschulzertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (s. § 4 PO-AB). Module und Studienverlauf ergeben sich aus den jeweiligen studienengangsspezifischen ZO-BB.

(4) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser Ordnung und werden durch gesonderte Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

§ 2 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

(1) Ein Hochschulzertifikatsstudium kann in eigener Zuständigkeit durch die Fakultäten der Universität oder durch das Zentralinstitut für Bildung (ZIB) im Rahmen seiner Zuständigkeit angeboten werden. Die in Satz 1 aufgeführten Einrichtungen sind dann zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen. Erbringen externe Kooperationspartner Leistungen in einem Hochschulzertifikatsstudium, erkennen sie die Regelungen der ZO-AB sowie der ZO-BB als verbindlich an. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner werden in spezifischen Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung geregelt.

(2) Die ZO-BB eines durch die Fakultäten angebotenen Hochschulzertifikatsstudiums beschließt der jeweilige Fakultätsrat, ansonsten das hierfür zuständige Gremium des ZIB. Die ZO-BB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Rektor.

(3) Die ein Hochschulzertifikatsstudium tragenden Fakultäten bzw. das ZIB ernennen einen Hochschullehrer zur wissenschaftlichen Leitung, der zuständig ist für

- a) die Koordinierung des Lehrangebotes,
- b) für die Erfüllung der Prüf- und Lehrverpflichtung,
- c) das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmer
in Zusammenarbeit mit den für die Studienberatung zuständigen Stellen,
- d) Organisation und Leitung der Beiratssitzung (siehe Absatz 4)

(4) Über die Fortentwicklung eines jeden Hochschulzertifikatsstudiums entscheidet ein Beirat mit mindestens drei Mitgliedern, der besetzt ist aus einem Vertreter des ZIB, der verantwortlichen Struktureinheit der Universität einschließlich der wissenschaftlichen Leitung des Hochschulzertifikats und ggf. des jeweiligen externen Kooperationspartners. Dem Beirat können auch jeweils ein Vertreter der Teilnehmer und Absolventen des jeweiligen Hochschulzertifikatsstudiums angehören. Der Beirat gemäß Satz 1 wird mit Beschlussfassung über die Einrichtung des Hochschulzertifikatsstudiums eingerichtet.

§ 3 Dauer, Inhalt und Struktur

Dauer, Inhalt und Struktur des Hochschulzertifikatsstudiums werden in den ZO-BB festgelegt.

§ 4 Teilnahmeentgelte

(1) Für ein Hochschulzertifikatsstudium ist ein lehrgangsabhängiges Teilnahmeentgelt zu entrichten. Die programmspezifischen Teilnahmeentgelte enthalten alle Prüfungsgebühren und Studienmaterialien. Daneben werden insbesondere die Kosten der Studienkoordination, die Entwicklung und Vervielfältigung der Studienmaterialien und die Durchführung der zentralen Präsenzphasen und des übrigen Lehrangebots abgedeckt.

(2) Gegebenenfalls entstehende Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Präsenzphasen und projektbedingte Aufwendungen vor Ort sind damit nicht abgedeckt und müssen selbst getragen werden.

(3) Module können ggf. auch einzeln gebucht werden. Die Entgelte pro Modul werden in dem Entgeltverzeichnis des jeweiligen Zertifikatsprogramms ausgewiesen.

(4) Die Kalkulation ist vom Rektorat zu genehmigen und berücksichtigt insbesondere die einschlägigen Vorgaben des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnehmerentgelte für je ein Semester oder ein Modul entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage dieser Ordnung. Die Entgelte sind für jedes Semester nach Rechnungsstellung im Voraus zu entrichten. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind auf Anfrage möglich. Bei Nichtteilnahme an der Weiterbildung bzw. bei deren Abbruch erfolgt keine Rückerstattung der Entgelte. Ggf. gelten zusätzlich Allgemeine Vertragsbedingungen für Weiterbildungsangebote, welche dem Zulassungsantrag beizufügen sind.

§ 5 Zulassung und Zulassungskommission

(1) Ein Hochschulzertifikatsstudium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Dies umfasst auch solche Bewerber, die die für das Hochschulzertifikatsstudium einschlägigen Qualifikationen während eines andauernden Hochschulstudiums, auch vor dessen erfolgreichem Abschluss erworben haben. Die programmspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Inhalte und Umfang der vorausgesetzten Berufserfahrung oder Inhalte einer Eignungsprüfung sowie Aufnahmetermine regeln die ZO-BB.

(2) Der wissenschaftliche Leiter bildet unverzüglich nach seiner Ernennung eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
- Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
- Entscheidung über die Zulassung zum Studium

(3) Der Zulassungskommission gehören der wissenschaftliche Leiter als vorsitzendes Mitglied, ein weiterer Vertreter der für das Hochschulzertifikatsstudium zuständigen Struktureinheit der Universität sowie ggf. ein Vertreter der/des Kooperationspartner/s an. Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird ein Vertreter gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer übernommen werden.

II. Prüfung und Zertifikat

§ 6 Leistungsnachweise

(1) Für das Hochschulzertifikatsstudium finden die Regelungen über Leistungsnachweise der PO-AB sinngemäße Anwendung. Somit können Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten oder sonstige Arbeiten wie z. B. Referate, Fallstudienbearbeitung, Reports (Projektreports, Transferreports), Studienarbeiten, Protokolle u. a. erbracht werden.

(2) Die konkreten Studieninhalte und Prüfungsleistungen sind für jedes Hochschulzertifikatsstudium in einer Anlage zur ZO-BB aufgeführt.

(3) Die Prüfer und die programmspezifischen Kriterien sowie spezifische Prüfmethode bestimmt der verantwortliche Prüfungsausschuss.

§ 7 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Nichtentrichtung der Teilnehmerentgelte trotz Fälligkeit. Die ZO-BB können weitere Sachverhalte zum Verlust des Anspruchs auf Leistungserbringung regeln.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Hochschulzertifikatsstudium wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet oder ein geeigneter, bereits bestehender Prüfungsausschuss gemäß den Festlegungen durch die ZO-BB genutzt.

(2) Wird ein neuer Prüfungsausschuss eingerichtet, so wird dieser Prüfungsausschuss durch den Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, die das Hochschulzertifikatsstudium verantwortlich führt bzw. durch das zuständige Gremium des ZIB.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Hochschulprofessoren sind. Grundsätzlich kann auch eine nebenberufliche Lehrkraft Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Der wissenschaftliche Leiter ist vorsitzendes Mitglied.

§ 9 Abschlussprüfung / Abschlussarbeit

(1) Jedes Hochschulzertifikatsstudium wird mit einer Abschlussprüfung vor einer Prüfungskommission oder/und einer Abschlussarbeit abgeschlossen, die durch zwei Gutachter zu bewerten ist. Näheres regeln die ZO-BB.

(2) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Teilnehmer in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem gewählten Wahl-Schwerpunktfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzulegen.

(3) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit oder/und einer Abschlussprüfung setzt voraus, dass der Teilnehmer die vorgeschriebenen Einzelprüfungen bestanden hat, ggf. eine praktische Studienphase nachweislich absolviert hat und entsprechend dem jeweiligen Studienplan des Hochschulzertifikatsstudiums eine Mindestanzahl von ECTS-Punkten erworben hat. Näheres regeln die ZO-BB.

§ 10 Abschluss und Urkunde

(1) Hat der Teilnehmer die Prüfungs- und Studienleistungen gemäß den ZO-BB erfüllt, so erhält er eine Zertifikatsurkunde, welche vom wissenschaftlichen Leiter des Hochschulzertifikatsstudiums und einem von der Hochschulleitung bestimmten Vertreter unterzeichnet ist.

(2) In einem Zeugnis über Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die Module mit Bewertung, Leistungspunkten sowie ggf. dem Thema und der Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote aufgeführt. Sie werden vom wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module wird durch die für das Hochschulzertifikatsstudium zuständige Einrichtung auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 11 Rechtsschutz

(1) Für Einwendungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung oder die Durchführung einer Prüfung wird das verwaltungsgerichtliche Widerspruchsverfahren eröffnet. Im Falle von Beanstandungen gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

(2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Gleichstellungsbestimmungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für jedes ab diesem Zeitpunkt neu eingeführtes Hochschulzertifikatsstudium.

(2) Für ein zum Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bestehendes Hochschulzertifikatsstudium gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Ilmenau, 6. Juni 2014

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor